

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



COVID-19 – UPDATE 2022

Auch Anfang 2022 ist die COVID-19-Krise noch nicht ausgestanden und durch „Omikron“ scheint das letzte Wort leider noch nicht gesprochen zu sein. Ende 2021 ist es bei den Wegen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu **Neuerungen** und **Verlängerungen** von bekannten Maßnahmen gekommen. Nachfolgend werden wichtige Aspekte im **Überblick** dargestellt. Zum Arbeitsplatzpauschale für Selbständige wird auf den eigenen Beitrag in dieser KI verwiesen.

AUSWEITUNG DES GELTUNGSBEREICHES VON „ESSENSGUTSCHEINEN“

Einen beliebten Benefit in der Praxis stellen **Essensgutscheine** dar - Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern **Gutscheine für Mahlzeiten** bis zu einem Wert von **8 € pro Arbeitstag steuerfrei** gewähren.

Wichtige Voraussetzung bisher war, dass die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Arbeitswelt Rechnung tragend gilt die **Steuerbefreiung für Gutscheine** ab dem Kalenderjahr **2022** auch für **Mahlzeiten**, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden, jedoch beispielsweise **in der Wohnung des Arbeitnehmers** (im Homeoffice) konsumiert werden. Die Ausweitung der Steuerbefreiung ist dabei weitreichend konzipiert, da auch Betriebe, welche Speisen jeder Art anbieten und zubereiten (Zubereitung ausschließlich zur Lieferung und nicht zur Konsumation vor Ort) davon umfasst sind. Weiterhin **ausgenommen** sind z.B. von **Supermärkten** zubereitete

INHALT JÄNNER 2022

- » COVID-19 – Update 2022
- » Arbeitsplatzpauschale für Selbständige
- » WiEReG – Vorteile des Compliance Packages
- » Steuertermine 2022

COVID-19 – UPDATE 2022 (Fortsetzung von Seite 1)

und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten sowie generell **Lebensmittel-lieferungen**. Die ausgedehnte (Einkommen)Steuerbefreiung wird durch eine Beitragsfreiheit im ASVG nachvollzogen.

COVID-19-BEDINGTE BONUSZAHLUNGEN UND ZULAGEN

Wie bereits im Kalenderjahr 2020 sind auch **COVID-19-bedingte Bonuszahlungen und Zulagen** bis zu 3.000 € **steuerfrei**, wenn sie für das Kalenderjahr 2021 bis Februar 2022 gezahlt werden. Solche Bonuszahlungen und Zulagen sind überdies vom Dienstgeberbeitrag, dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und von der Kommunalsteuer befreit.

EINREICHFRIST BEIM FIRMBUCH VERLÄNGERT

Für **Jahresabschlüsse** mit Stichtag einschließlich 30.9.2021 wurde die Frist zur Einreichung beim Firmenbuch auf **12 Monate verlängert**. Die Fristerstreckung gilt auch rückwirkend für Jahresabschlüsse über abweichende Wirtschaftsjahre, deren Stichtag nach dem 31.12.2020 liegt.

ENDE DES BEGÜNSTIGTEN UMSATZSTEUERSATZES VON 5 %

Mit 31.12.2021 ist der **begünstigte Umsatzsteuersatz von 5 %** für Gastronomie, Hotellerie, die Kulturbranche sowie für den Publikationsbereich **ausgelaufen**. Der 0 %-Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Schutzmasken wird bis 30. Juni 2022 verlängert.

SOZIALVERSICHERUNG – MÖGLICHKEITEN ZUR STUNDUNG/RATENZAHLUNG WERDEN AUSGEDEHNT

Sozialversicherungsbeiträge nach dem ASVG für die Beitragszeiträume November und Dezember 2021 können bis Ende Jänner 2022 **gestundet** werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Beiträge pandemiebedingt aus Liquiditätsgründen nicht entrichtet werden können.

WEIHNACHTSGUTSCHEINE BIS 365 € EINKOMMENSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI

Wie schon im Kalenderjahr 2020 sind **Gutscheine** für Dienstnehmer, welche sie im Zeitraum November 2021 bis Ende Jänner 2022 vom Dienstgeber erhalten (typischerweise als Ausgleich für abge-

sagte Weihnachtsfeiern), **bis** zu einem Betrag von **365 € einkommensteuerfrei** und beitragsfrei i.S.d. Sozialversicherung. Voraussetzung dafür ist, dass der für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen vorgesehene Betrag noch nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde (z.B. für ein Sommerfest). Die Gutscheine müssen regulär im **Handel**, in der **Gastronomie** oder bei anderen Dienstleistern der Wirtschaft einlösbar sein. Davon unberührt bleiben die 186 €, welche jährlich abgabenfrei für **Geschenke** an Mitarbeiter aufgewendet werden können.

150 € TEUERUNGS-AUSGLEICH

Bezieher von Sozialhilfe, Mindestsicherung, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Ausgleichszulage erhalten **pro Haushalt** eine **Einmalzahlung** in Höhe von **150 €**. Die Zahlung soll insbesondere einen Ausgleich zu den pandemiebedingt steigenden Lebenshaltungskosten (Heizkosten!) bieten. Für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gilt als berechtigt, wer von November bis Dezember 2021 mindestens 30 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat.

KURZARBEIT

Die **Kurzarbeit für besonders betroffene Betriebe** (siehe auch KI 07/21) wird bis

Ende März 2022 verlängert. Darüber hinaus gibt es für Menschen mit geringem Einkommen einen einmaligen **Langzeit-Kurzarbeitsbonus von 500 €**. Umfasst sind Personen, welche von März 2020 bis November 2021 für mindestens 10 Monate und im Dezember 2021 mindestens 1 Tag in Kurzarbeit waren.

KINDERBETREUUNGSGELD - ZUVERDIENSTGRENZE WIRD ERHÖHT

Mit 1.1.2022 wird die **Zuverdienstgrenze** beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** von 7.300 € auf 7.600 € erhöht. Dadurch wird eine geringfügige Beschäftigung während der Karenz weiterhin ermöglicht.

SONDERBETREUUNGSZEIT UND FREISTELLUNG FÜR SCHWANGERE

Die **Sonderbetreuungszeit für Eltern** (siehe auch KI 10/21) wird bis **Ende März 2022 verlängert**. Die coronabedingte Freistellung für ungeimpfte Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche bei Arbeiten mit Körperkontakt wird **bis 31. März 2022** verlängert. Ebenso können Schwangere, die zwar geimpft sind, aber keinen ausreichenden Impfschutz aufweisen, von der Arbeit freigestellt werden.

ARBEITSPLATZPAUSCHALE FÜR SELBSTÄNDIGE

Ab der **Veranlagung 2022** trägt das so genannte **Arbeitsplatzpauschale für Selbständige** dazu bei, dass auch bei **betrieblichen Einkünften** die Nutzung des privaten Wohnraums steuerlich berücksichtigt werden kann. Hintergrund dafür ist die COVID-19-bedingte **Verlagerung der Arbeit in den privaten Bereich** und der Umstand, dass die exakte Ermittlung des betrieblichen Anteils an den Wohnkosten typischerweise einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Mit der Neuregelung soll der betrieblichen Komponente **wohnraumbezogener Aufwendungen**, wie beispielsweise Strom, Heizung, Beleuchtung usw. Rechnung getragen werden. Hingegen sind betriebliche Arbeitsmittel wie z.B. die Aufwendungen für Computer, Drucker, Kopierer usw. nicht von dem Ar-

beitsplatzpauschale umfasst - sie bleiben weiterhin neben dem Pauschale steuerlich abzugsfähig.

Für die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales für Selbständige müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- » Dem Selbständigen erwachsen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung, wobei es sich nicht um den Hauptwohnsitz handeln muss;
- » dem Steuerpflichtigen steht zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer, ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung (auf den jeweiligen Betrieb bezogen);
- » es werden keine Aufwendungen für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht.

Fortsetzung auf Seite 3

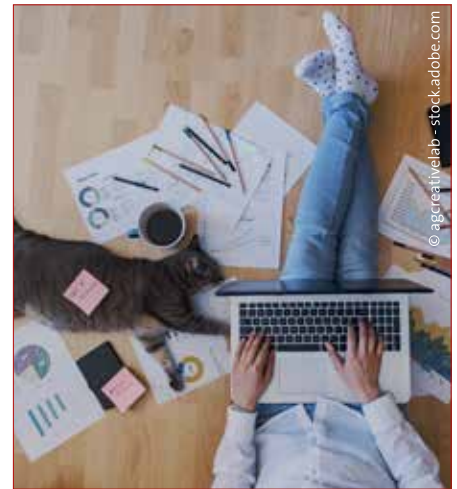
ARBEITSPLATZPAUSCHALE FÜR SELBSTÄNDIGE (Fortsetzung von Seite 2)

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt entweder **1.200 € oder 300 € pro Jahr**. Der **höhere Betrag** ist dann möglich, wenn **keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis) erzielt werden, für welche außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht bzw. auch dann, wenn die anderen **Einkünfte höchstens 11.000 €** ausmachen. Zu beachten ist dabei, dass dann mit dem Arbeitsplatzpauschale sämtliche Aufwendungen in Bezug auf die Wohnung abgedeckt sind und folglich darüber hinaus keine wohnungsspezifischen Ausgaben mehr steuerlich abgesetzt werden können.

Das Arbeitsplatzpauschale beträgt **300 € pro Jahr**, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit die Grenze von 11.000 € übersteigen und für diese Tätigkeit ein anderer **Raum außerhalb der Wohnung** zur Verfügung steht. **Zusätzlich**

zu dem Arbeitsplatzpauschale können Aufwendungen für die **Anschaffung ergonomisch geeigneten Mobiliars** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) geltend gemacht werden. Die Regelung ist an jene i.Z.m. Homeoffice angelehnt, wobei im konkreten Fall das Erfordernis der zumindest 26 Homeoffice-Tage entfällt (weil es die Unterscheidung zwischen Arbeiten am Arbeitsplatz des Arbeitgebers oder im Homeoffice bei Selbständigen so nicht gibt). Für das ergonomisch geeignete Mobiliar gilt die **Deckelung** mit 300 € - sofern die mit diesen Anschaffungen verbundenen Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zusammenhängen, sind sie zur Gänze **entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben** einzuordnen; eine Aufteilung ist nicht möglich.

Da das Arbeitsplatzpauschale der Höhe nach jeweils auf ein 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr bezogen ist, hat bei einem Rumpfwirtschaftsjahr oder beim unterjährigen Wegfall der Voraussetzun-



gen für die Inanspruchnahme eine **Aliquotierung** zu erfolgen. Das Arbeitsplatzpauschale für Selbständige kann übrigens auch im Rahmen der **Basispauschalierung** und auch bei der seit der Veranlagung 2020 möglichen **Kleinunternehmerpauschalierung** als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

WIEREG – VORTEILE DES COMPLIANCE PACKAGES

Das **BMF** hat Mitte Dezember 2021 (GZ 2021-0.881.749 vom 17. Dezember 2021) eine Information veröffentlicht, in welcher **typische Anwendungsfälle** sowie die **Funktionsweise** von **Compliance Packages** erläutert werden. Im Rahmen des **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes** können Compliance Packages den Aufwand für die betroffenen Parteien erheblich verringern und Prozesse wesentlich beschleunigen.

Mithilfe eines WiEReG-Compliance Packages können jene Dokumente, die für die **Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer** erforderlich sind, auf freiwilliger Basis an das Register übermittelt werden und von verpflichteten Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden. Kreditinstitute, Finanzinstitute, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte usw. können ihre Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden aufgrund der Sorgfaltspflichten zur **Verhinderung von Geldwäsche und**

Terrorismusfinanzierung auf Basis dieser Dokumente erfüllen.

Typischerweise handelt es sich dabei um zeitaufwändige Prozesse - allein schon bei der Anfrage und Übersendung der Dokumente. Das **Compliance-Package** bringt hier **Vorteile**, da bei Einsicht in das Compliance-Package **Kosten- und Zeiterparnis** erreicht werden kann. Überdies können Rechtsträger durch das Compliance-Package ihre **Aufbewahrungspflicht** gem. WiEReG im **digitalen Wege** erfüllen. Durch Verwendung des Compliance Packages kann sich die Kostenersparnis sogar vervielfachen, da auch **untergeordnete Rechtsträger** ihre Aufbewahrungspflicht im digitalen Wege erfüllen können. Konkret kann ein Compliance-Package eines übergeordneten Rechtsträgers von einer beliebigen Anzahl untergeordneter Rechtsträger durch einen Verweis verwendet werden. Schließlich kann ein Compliance-Package innerhalb des **Gültigkeitszeitraums** von **einem Jahr beliebig oft verwendet** werden. Dies bedeutet, dass - keine unterjährigen Änderungen

vorausgesetzt - nur einmal jährlich im Rahmen der Durchführung der Sorgfaltspflichten der Rechtsträger zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer dahingehend überprüft werden muss, ob die **gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer** noch **aktuell** sind. Darüber hinaus müssen nur jene Dokumente und Nachweise erneuert werden, für die besondere Erfordernisse bestehen (etwa die Bestätigung der Geschäftsführung oder Dokumente von ausländischen Ebenen).

Schließlich kann die **Einsicht in Compliance-Package** (in der öffentlichen Einsicht ist es sowieso nicht enthalten) im Zuge der Meldung auch auf einen bestimmten Adressatenkreis **eingeschränkt** werden. So kann das Compliance-Package für Kreditinstitute, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, freigeschaltet werden - darüber hinaus kann die Einsicht direkt beim Rechtsträger oder bei dessen berufsmäßigen Parteienvertreter angefragt werden und im **elektronischen Wege** freigegeben oder abgelehnt werden.

STEUERTERMINE 2022

JÄNNER

Fälligkeiten

- 17.1. USt für November 2021
Lohnabgaben (L, DB, DZ, GKK, Stadtkasse/Gemeinde) für Dezember 2021

Fristen und Sonstiges

- Ab 1.1. Monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht
- Bis 17.1. Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2021 für geringfügig Beschäftigte

FEBRUAR

Fälligkeiten

- 15.2. USt für Dezember 2021 bzw. 4. Quartal
Lohnabgaben für Jänner
ESt-Vorauszahlung 1. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 1. Viertel
- 28.2. Pflichtversicherung SVA

Fristen und Sonstiges

- Bis 1.2. Meldepflicht für bestimmte Honorarzahllungen 2021 (E18) in Papierform
- Bis 15.2. Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2021
- Bis 15.2. Erstellung und Überprüfung des Jahresbelegs für das Jahr 2021 (pro Registrierkasse)
- 28.2. Jahreslohnzettelübermittlung per ELDA
- 28.2. Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten
- 28.2. Meldepflicht von Zahlungen gem. § 109a und b EStG aus dem Vorjahr (elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt)

MÄRZ

Fälligkeiten

- 15.3. USt für Jänner
Lohnabgaben für Februar

Fristen und Sonstiges

- 31.3. Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabenerklärung 2021 bei Stadtkasse/Gemeinde

APRIL

Fälligkeiten

- 15.4. USt für Februar
Lohnabgaben für März

Fristen und Sonstiges

- 30.4. Abgabe der Steuererklärungen 2021 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) in Papierform und Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO

MAI

Fälligkeiten

- 16.5. USt für März bzw. 1. Quartal
Lohnabgaben für April
ESt-Vorauszahlung 2. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 2. Viertel
- 31.5. Pflichtversicherung SVA

JUNI

Fälligkeiten

- 15.6. USt für April
Lohnabgaben für Mai

Fristen und Sonstiges

- 30.6. Einreichungspflicht der Steuererklärungen 2021 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) über FinanzOnline
- 30.6. Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2021 aus Nicht-EU-Ländern
- 30.6. Fristende für die Beantragung der zweiten Tranche für den Verlustersatz (im Rahmen der zweiten Tranche kann auch der gesamte Verlustersatz beantragt werden)

JULI

Fälligkeiten

- 15.7. USt für Mai
Lohnabgaben für Juni

AUGUST

Fälligkeiten

- 16.8. USt für Juni bzw. 2. Quartal
Lohnabgaben für Juli
ESt-Vorauszahlung 3. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 3. Viertel
- 31.8. Pflichtversicherung SVA

SEPTEMBER

Fälligkeiten

- 15.9. USt für Juli
Lohnabgaben für August

Fristen und Sonstiges

- Bis 30.9. Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2021 L 1 in Papierform oder FinanzOnline bei zumindest zeitweise gleichzeitigem Erhalt von zwei oder mehreren lohnsteuerpflichtigen Bezügen, sonst ist der Termin der 30.6. (via FinanzOnline)

- Bis 30.9. Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften

- Bis 30.9. Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2021

- Bis 30.9. Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2022 für Einkommen- und Körperschaftsteuer

OKTOBER

Fälligkeiten

- 17.10. USt für August
Lohnabgaben für September

Fristen und Sonstiges

- ab 1.10. Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KSt 2021
- bis 31.10. Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

NOVEMBER

Fälligkeiten

- 15.11. USt für September bzw. 3. Quartal
Lohnabgaben für Oktober
ESt-Vorauszahlung 4. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 4. Viertel
- 30.11. Pflichtversicherung SVA

DEZEMBER

Fälligkeiten

- 15.12. USt für Oktober
Lohnabgaben für November

Fristen und Sonstiges

- bis 31.12. Schriftliche Meldung an GKK für Wechsel der Zahlungsweise (zwischen monatlich und jährlich) der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte
- bis 31.12. Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2017 bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer läuft ab
- 31.12. Mitteilungspflicht für Country-by-Country Reporting (Formular oder FinanzOnline) bei Regelwirtschaftsjahr der obersten Muttergesellschaft

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klier, Krenn & Partner – Klienten-Info GmbH
Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4.

Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst